Bundesrat Drucksache **264/4/97**
(Grunddrs. 992/96)
24.04.97

Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)

Punkt 47 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Im Anhang Nummer 1 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

2. Als Folge

   a) wird Absatz 5 zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

   "Die erfaßten Verpackungen sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dabei ist sicherzustellen, daß ab dem 30. Juni 2001 mindestens 50 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle verwertet werden; innerhalb dieses Verwertungsziels sind mindestens 25 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle und mindestens 15 Gewichtsprozent jedes einzelnen Verpackungsmaterials stofflich zu verwerten. Verpackungsabfälle, die nach Satz 1 nicht verwertet werden müssen, sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zu überlassen.";

   b) werden im Anhang Nummer 1 Abs. 1

      aa) in Satz 1 die Worte "Absätze 2 bis 5" durch die Worte "Absatz 2" und
      bb) in Satz 2 die Worte "Absätze 2, 4 und 5" durch die Worte "Absatz 2" ersetzt;

   c) werden im Anhang Nummer 2 Abs. 1
      aa) in Satz 1 nach dem Worten " zurückgenommenen und verwerteten" die Worte "oder überlassenen" und

      bb) nach Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:
      "Abweichungen zwischen Aufkommen und Erfassungs-, Verwertungs- oder Überlassungsmenge sind zu begründen.";

   d) wird im Anhang Nummer 3 Abs. 3 in Nummer 2 das Wort "Beseitigung" durch das Wort "Überlassung" ersetzt;

   e) werden im Anhang Nummer 3 Abs. 4 in Satz 1 nach den Worten "energetischen Verwertung zugeführten" die Worte "und die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen" eingefügt;

Ausgeliefert am 24. APR. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

f) erhält § 6 Abs. 4 Satz 3 folgende Fassung:

"Der Widerruf kann auf Verpackungen bestimmter Materialien beschränkt werden, soweit für diese die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) nicht eingehalten werden.".

Begründung:

zu 1.

Die in der Verpackungsverordnung enthaltenen Erfassungs- bzw. Sortierquoten trugen bei Erlaß der Verordnung im Jahr 1991 dem Umstand Rechnung, daß sich das Duale System noch aufbauen mußte und teilweise die für die Verwertung erforderlichen Kapazitäten noch nicht vorhanden waren. Nachdem nunmehr die flächendeckende Erfassung von Verkaufsverpackungen durch das Duale System sichergestellt ist und entsprechende Verwertungskapazitäten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, sollte auf Quotenvorgaben verzichtet und in Analogie zu den Regelungen für Transport- und Umverpackungen die Verwertungspflicht entsprechend den Vorgaben des KrW-/AbfG gefordert werden. Dabei muß jedoch sichergestellt sein, daß

- nach wie vor eine flächendeckende Erfassung der Verkaufsverpackungen erfolgt,
- die umfassende Verwertungspflicht nach KrW-/AbfG,
- nicht verwertbare Verpackungen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über lassen werden,
- in überprüfbarer Form Nachweise über Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen erbracht werden. Abweichungen zwischen Aufkommen und Erfassungs- bzw. Verwertungsmenge sind zu begründen.

Daneben stellt die Aufnahme einer Schutzquote für werkstoffliche Kunststoffverwertungsverfahren nicht sicher, daß für die einzelnen Kunststofffraktionen das jeweils ökologisch sinnvollste Verwertungsverfahren zum Einsatz kommt. Aus diesem Grund sollte auch für Kunststoffverpackungen auf die im KrW-/AbfG getroffenen Regelungen zurückgegriffen werden, nach denen eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls hochwertige Verwertung anzustreben ist (§ 5 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG) und die "besser umweltverträgliche Verwertungsart Vorrang hat" (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG).

zu 2.a)

Die Änderung des Absatz 5 stellt sicher, daß trotz der Streichung der Absätze 2 bis 4 die sich aus der EU-Verpackungsrichtlinie ergebenden Mindestanforderungen an die Verwertung eingehalten werden. Daneben beinhaltet die Änderung des Absatzes die notwendige Anpassung an das KrW-/AbfG, in dem klargestellt wird, daß die Überlassungspflicht sich ausschließlich nach dem Bundesgesetz richtet und die Verordnung insoweit keine Sonderregelung trifft.

zu 2.b) - e)

Die weiteren Folgeänderungen ergeben sich schlüssig und notwendigerweise aus den vorangegangenen Änderungen.